Preis 0,10 RM.

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 33 | Bielefeld, den 18. Oktober 1947 | Erscheint sonnabends

Die Kontingente an Verbrauchsgütern

Für die Monate Juli und August wurden erst jetzt die Kontingente an Verbrauchsgütern zugeteilt.

Das Wirtschaftsamt der Stadt Bielefeld hat u. a. folgende Mengen erhalten:

Für Männer:		
Anzüge	84	Stück
Wintermäntel	63	"
Regenmäntel	21	"
Pullover und Strickwesten	210	"
Arbeitshemden	139	"
Taghemden	488	"
Berufsanzüge	168	"
Für Frauen:		
Wintermäntel	58	"
Regenmäntel	70	"
Kleider	350	"
Taghemden	164	"
Nachthemden	126	"
Arbeitskittel	278	"
Schlüpfer	278	"
Strümpfe	56	Paar
Für Knaben:		
Anzüge	84	Stück
Wintermäntel	112	"
Jacken	58	"
Hosen	278	"
Pullover u. Strickwesten	112	"
Taghemden	556	"
Strümpfe	174	Paar
Für Mädchen:		
Wintermäntel	21	Stück
Wettermäntel	21	"
Kleider	105	"
Pullover u. Strickwesten	54	"
Nachthemden	37	"
Taghemden	320	"
Schlüpfer	224	"
Strümpfe	168	Paar
Für Kleinkinder:		
Mäntel	32	Stück
Kleider	50	"
Strümpfe	126	Paar
Nachthemden	139	Stück
Taghemden	278	"
Für Säuglinge:		
Jäckchen	146	Stück
Hemdchen	1463	"
Höschen	39	"
Windeln	292	"
Kleidchen	28	"
Betten und Zubehör:		
Bettlaken	113	Stück
Kopfkissen	195	"
Deckbettbezüge	42	"
Matratzengarnitur	98	"
Schlafdecken	2067	"
Schuhe:		
Lederstraßenschuhe f. Männer	322	Paar
Lederstraßenschuhe für Burschen	98	"
Lederstraßenschuhe f. Frauen und Mädchen, ab Größe 36	812	"
Lederstraßenschuhe für Kinder bis Größe 35	1015	"
Lederstraßenschuhe f. Kleinkinder bis Größe 26	700	"
leichte Straßenschuhe für Kinder bis Größe 35	966	"
Arbeits- u. Berufsschuhe f. Männer und Burschen mit Ledersohle	197	"
Arbeits- und Berufsschuhe für Frauen mit Gummisohle	392	"
Haushaltsgeräte:		
Ofen	211	Stück
Kohleherde bis 120 cm	143	"
Kohlekleinherde	286	"
Kochtöpfe	717	"
Ofenrohr	283	kg

Mit diesen geringen Mengen müssen rund 140 000 Einwohner der Stadt Bielefeld einschließlich der rassisch und politisch Verfolgten, Vertriebenen und Ausgebombten versorgt werden.

Ein besonders großer Bedarf besteht an Oefen, Herden und insbesondere Ofenrohr.

Die Zuteilung von 283 kg Ofenrohr gibt gegenüber dem vorhandenen dringenden Bedarf, der einige Tausend kg beträgt, dem Wirtschaftsamt überhaupt keine Möglichkeit, der notleidenden Bevölkerung irgendwie fühlbar zu helfen.

Die ehrenamtlichen Helfer und die Dienststellen des Wirtschaftsamtes bitten daher die Bevölkerung, auf die gegenwärtige schwierige Lage Rücksicht zu nehmen und den genannten Stellen den nicht leichten Dienst nicht noch zu erschweren.

Bielefeld, den 14. Oktober 1947

Wirtschaftsamt.

Unkostenerstattung bei Gebäudebeschlagnahme

Finanztechnische Anweisung Nr. 100.

Bezahlung von Unkosten in Verbindung mit Abbeförderung aus beschlagnahmten Gebäuden.

1. Die Bezahlung des Umzuges und sonstige Unkosten infolge der Beschlagnahme von Gebäuden auf Grund des Vordruckes AF/77 ist eine feststehende Verpflichtung der Deutschen.

2. Reklamationen für Unkosten, die in Verbindung mit nachstehendem entstanden sind, sind daher zulässig und falls in Ordnung zu bezahlen.

a) Umzugskosten einschl. der Kosten für einen Umzug im Falle der Rückkehr des Eigentümers oder Bewohners nach Aufhebung der Beschlagnahme des Eigentums und gleichfalls die Kosten für einen Zwischenumzug, wenn ein solcher notwendig ist.

b) Höhere Miete. Der im Vergleich zu der für das früher bewohnte und jetzt beschlagnahmte Grundstück bezahlte höhere Mietbetrag für das Grundstück, nach dem der Umzug erfolgen mußte.

c) Räumungskosten z. B. Kosten, die bei Demontage und Verpacken von Maschinen entstanden sind.

d)Lagerkosten. Kosten, die für unvermeidbare Lagerung von Möbeln usw. und für die Sicherstellung des abbeförderten Materials entstanden sind.

e) Wiedereinrichtungskosten.

f) Notwendige Versicherungen im Zusammenhang mit Vorstehendem.

g) Schäden an Möbeln, Waren, Maschinen oder sonstigen Gegenständen, die bei ihrem Abtransport aus den beschlagnahmten Gebäuden in Fällen entstehen, wo der Eigentümer gegen derartige Schäden nicht versichert war.

3. Reklamationen sind in doppelter Ausfertigung der örtlichen Behörde in Form der hier beigefügten Anlage „A" mit diesbezüglichen Belegen einzureichen. Die örtliche Behörde hat das Originalformular mit den Belegen nach Bescheinigung, daß der Umzug infolge der Beschlagnahme der Gebäude auf Grund des AF/77 Verfahrens erfolgte, an die zuständige Kriegsschädenfeststellungsbehörde zu schicken und ein Duplikatexemplar zurückzubehalten.

4. Die zu zahlende Entschädigung ist gemäß den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes oder eines sonstigen in Kraft befindlichen deutschen Gesetzes von den Feststellungsbehörden zu veranschlagen und dem Einzelplan XVII A/5/3 g des Notstandshaushaltes zu belasten.

5. Diese Anweisung gilt für alle seit dem 8. Mai 1945 in der Britischen Zone durchgeführten Umzüge aus Gebäuden, die auf Grund des AF/77 Verfahrens oder auf anderem Wege beschlagnahmt wurden, vorausgesetzt, daß die Beschlagnahme seitdem geregelt worden ist.

6. Berichtigungen irgendwelcher bereits ausgeführter Zahlungen sind nicht vorzunehmen.

7. Die regionalen Hauptquartiere der Militärregierung erlassen Anweisungen an die deutschen Behörden zur Durchführung der Bestimmungen dieser Anweisung.

Brennstoffausgabe

Ab sofort werden auf Kohlenkarte I und II folgende Mengen zum Verkauf freigegeben: Kohlenkarte Nr. 1 (grüne) auf Abschnitt 17, 1 Ztr. Holz; auf Abschnitt 27—30 4 Ztr. Schlammkohle. Kohlenkarte II (weiße) auf Abschnitt 8, 1 Ztr. Braunkohlen-Briketts und 2 Ztr. Schlammkohle. Es wird gebeten, die aufgerufenen Mengen möglichst bald beim Kohlenhändler abzuholen. Weiter wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Betriebe, auch praktische Aerzte, Zahnärzte, Dentisten, Heilpraktiker usw., die bereits Zuteilung von Sortenkohle erhalten haben, höchstwahrscheinlich mit weiteren Zuteilungen nicht rechnen können. Es ist z. Zt. noch möglich, Schlammkohle bei der Kohlenstelle sofort anzufordern, um dadurch eine Streckung der Sortenkohle herbeizuführen.

Stadt Bielefeld — Kohlenbewirtschaftungsstelle.

Neue Brennstoffkarten

werden durch die Aemter bzw. Gemeinden in Kürze an einem noch von diesen Stellen bekanntzugebenden Zeitpunkt ausgegeben. Die Haushaltungen haben sich sofort nach Erhalt der neuen Kohlenkarte bei den einzelnen Kohlenhändlern eintragen zu lassen. Auf Punkt 2 der neuen Brennstoffkarte kann ab 20. Oktober 1 Ztr. Braunkohlen-Briketts von den Kohlenhändlern des Landkreises Bielefeld ausgegeben werden.

Kreisverwaltung Bielefeld — Kohlenstelle.

Die tägliche Kalorienzahl

für erwachsene Normalverbraucher betrug in der abgelaufenen Woche 1329, und zwar Brot 875, Nährmittel 125, Zucker 18, Kartoffeln 194, Fleisch —, Fett 51, E.-Milch 12, Käse 11, Gemüse —, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 18, Fisch 25.

Zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer 1946 sind spätestens am 31. Oktober 1947 unter Benutzung der amtlichen Vordrucke beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Erklärungen müssen eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein.

I. **Einkommensteuer.** Jeder Steuerpflichtige hat eine Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1946 abzugeben, soweit er nicht davon befreit ist. Von der Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung sind befreit: 1. Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 24 000 RM nicht erreicht und deren sonstige steuerpflichtigen Einkünfte 600 RM im Kalenderjahr nicht überstiegen haben; 2. nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 600 RM. im Kalenderjahr 1946 nicht überstiegen haben; 3. Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen 600 RM. im Kalenderjahr 1946 nicht überstiegen hat. Der Ehemann (Haushaltsvorstand) hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte seiner Ehefrau und der Kinder anzugeben, die nach §§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind. Die Ehefrau und die Kinder haben Steuererklärungen über ihre Einkünfte abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert.

II. **Gewinnfeststellung.** 1. Personengesellschaften und Gemeinschaften haben über die Einkünfte der Gesellschaft und der Beteiligten im Kalenderjahr 1946 ohne Rücksicht auf deren Höhe eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte abzugeben. 2. Gewerbliche Einzelunternehmer, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebes) in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben, haben in jedem Falle eine besondere Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb im Kalenderjahr 1946 an das Betriebsfinanzamt abzugeben.

III. **Körperschaftssteuer.** Eine Körperschaftssteuererklärung haben abzugeben: 1. unbeschränkt Körperschaftssteuerpflichtige über sämtliche Einkünfte des Kalenderjahres 1946; 2. beschränkt Körperschaftssteuerpflichtige über die inländischen Einkünfte des Kalenderjahres 1946.

IV. **Gewerbesteuer.** Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben: 1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr 1946 (1945/46) den Betrag von 4000 RM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 RM überstiegen hat; 2. für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und ähnliche Steuerpflichtige; 3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1946 (1945/46) auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist.

V. **Umsatzsteuer.** Eine Umsatzsteuererklärung hat abzugeben: Jeder Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, also jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die Erklärungspflicht entfällt, wenn die Steuer für das Kalenderjahr 1946 nicht mehr als 20 RM beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn sie steuerpflichtig wären.

VI. Für alle oben aufgeführten Steuerarten gilt: Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch jeder verpflichtet, der vom Finanzamt durch Zusendung eines Vordrucks zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert wird. Die Abgabe der Erklärung kann durch Geldstrafe erzwungen werden.

VII. **Wer Bücher führt** und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Erklärung eine Abschrift der Bilanz- nebst Verlust- und Gewinnrechnung beifügen. Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so sind auch diese der Erklärung beizufügen.

VIII. **Eine Nacherklärungspflicht für unrichtige frühere Steuererklärungen** ist durch den § 165e, Abs. 1, der Reichsabgabenordnung eingeführt. Wer nachträglich aber vor Ablauf der Verjährungsfrist, erkennt, daß eine Steuererklärung oder eine andere Erklärung, die er einer Finanzbehörde abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig ist, und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Verkürzung der Steuereinnahmen führen kann, ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Diese Pflicht gilt auch für gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Wer sie nicht erfüllt, macht sich strafbar.

Der Oberfinanzpräsident Westfalen in Münster

Oeffnungszeiten der Stadtbücherei

Erwachsene:

Montag und Freitag 14—17 Uhr
Dienstag und Donnerstag 11—14 Uhr
Mittwoch „ 16—19 Uhr

Jugendliche (bis zu 14 Jahren):
Dienstag und Donnerstag 15—16 Uhr

Musikbücherei (nur ab 14 J.):
Dienstag und Donnerstag 15—16 Uhr

Personalausweis und Arbeitspaß sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Vorübergehende Schließung von Geschäften

Es ist festgestellt worden daß verschiedene Einzelhandelsgeschäfte, Firmen und auch Handwerksbetriebe für kurze Zeit ihre Geschäfte aus besonderen Gründen schließen, ohne dazu vorher die Genehmigung der Gewerbeüberwachung eingeholt zu haben. Für die Folge müssen alle diese genannten Geschäfte, Firmen und Handwerksbetriebe vorher die Genehmigung zur vorübergehenden Schließung ihres Geschäfts bei der Gewerbeüberwachung, Viktoriastraße 3a, Zimmer 16, beantragen.

Stadt Bielefeld
— Gewerbeüberwachung —

Die Lebensmittelrationen

in der Zeit vom 20. bis 26. Oktober 1947

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind auf die Kleinabschnitte C und D je 25 g, zusammen also 100 g, auszugeben. Bei den Karten 12, 13, 22 und 23 sind außerdem die Fleischaufrufabschnitte 1 mit je 100 g zu beliefern.

Fett. Mit je 50 g Butter sind zu beliefern: bei den Karten 12—15 die Fett- bzw. Butterabschnitte II, bei der Karte 16 der Butterabschnitt IIa und der Fettaufrufabschnitt A, bei den Karten 31—35 die Fett- bzw. Butterabschnitte I. Mit je 50 g Margarine sind zu beliefern: bei den Karten 12—15 die Fett- bzw. Butterabschnitte II.

Kartenkennzahl u. -kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamtration in der 107. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (20.10.47		Gesamtration in der 107. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (20.10.47)	
		Abschn.	Wert g		Abschn.	Wert g
11, 21 31 E	10000	II II B1)	1000 500 1000	1250	N 1	250
12 22 32 Jgd.	12500	IIa IIb B1)	1000 1000 1000	1250	N 1	250
13 23 33 K	11000	II II B 1)	1000 500 1000	1250	N 1	250
14 24 34 Klk	6000	II Ia 2) Ib 2) II 2)	1000 200 200 200	1250	N 1	250
15, 25. 35 Kist	3000	II 1) II 2)	500 200	1500	N 1 N 5	250 250
16 Sgl	2000	Ib 2) Ic 2) IIa 2) IIb 2) IIc 2)	200 200 200 200 200	1750	Ia*) IIa*) IIIa*)	250 250 250
41-45 SV	—	—	—	250	—	—
47 SV	14400	IIa 1) IIb 1) II 1) Q 1	1000 1000 500 1000	—	—	—
48 SV-K	7200	II 1) II 1)	1000 500	—	—	—

* Kleinabschn. mit je 50 g ** Kleinabschn. m. je 25g

Mehl. Auf die Brotabschnitte A und B der Karten 11—14, 21—24 und 31—34, die Abschnitte II u. IV über je 500 g Brot der Karten 15, 25, 35 und die Abschnitte III und IV über je 500 g Brot der Karte 70 kann an Stelle von Brot wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden, jedoch nur bei Backbetrieben. Bei den Karten 47 und 48 kann auf sämtliche aufgerufenen Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden. Beim Mehlbezug von einer Mühle kann gegen Abgabe der ganzen SV-Brotkarte 47 und 48 die Gesamtration von 10 800 g Mehl (= 14 400 g Brot) bzw. 5400 g Mehl (= 7200 g Brot) in einer Menge ausgeliefert werden.

Dauerbackwaren. Zum Bezuge von Dauerbackwaren berechtigen die Zw.-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34 u. 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 u. 33 sowie die Brotabschnitte I u. II über je 500 g der Karte 70.

Kindergetreidenährmittel. Auf je drei zusammenhängende Nährmittelabschnitte Ia, IIa und IIIa bzw. Ib, IIb und IIIb der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenährmittel abgegeben werden.

Dieses wird im Auftrage des Landesernährungsamtes bekanntgegeben.

Bielefeld-Stadt Bielefeld Land
Ernährungsämter B

Aufruf von Seifen

und Waschmitteln sowie Zündhölzern.

Seifen und Waschmittel werden von Beginn der 107. Zuteilungsperiode (13. 10. 1947) nur noch durch das Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen aufgerufen. Diese einheitliche Regelung ist auf die angespannte Rohstofflage zurückzuführen. Dem Handel ist es streng verboten, einen Liefervorgriff auf Abschnitte noch nicht fälliger und nicht aufgerufener Zuteilungsperioden vorzunehmen. Ebenso ist die Belieferung rückständiger Abschnitte abgelaufener Zuteilungsperioden unzulässig. Aufgerufene Abschnitte der Seifenkarte werden grundsätzlich mit Ablauf der jeweiligen Zuteilungsperiode ungültig. Ausnahmen werden besonders durch das Wirtschaftsministerium bekanntgemacht. Die Seifenkartenabschnitte der 105. und 106. Zuteilungsperiode behalten ihre Gültigkeit bis zum 18. 10. 47.

Zündhölzer werden nur durch das Verwaltungsamt für Wirtschaft (VAW) aufgerufen. Händler, die gegen diese grundsätzlichen Anordnungen verstoßen, sind unzuverlässig und werden im Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen werden.

Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt.

Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.